

# Lehrerseminarien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **5/1891 (1893)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7523>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

#### IV. Lehrerseminarien.

##### 25. 1. **Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg** (St. Gallen.) (Vom 30. September 1891.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Ökonomie ist Sache des Seminardirektors (Art. 15 und 16 der Seminarordnung vom 17. November 1864). Er reicht die Budgetvorschläge und die Vorschläge für Verteilung der Stipendien ein, — visirt sämtliche Rechnungen, — beantragt und motivirt vorzunehmende Bauten und Reparaturen zu handen der Aufsichtsbehörde (soweit dies nicht — siehe unten — durch das Kantonsbauamt geschieht), bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten.

Art. 2. Doch ist bei allen Arbeiten, die grössere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, der Kantonsbaumeister um seine Mitwirkung anzugehen, welcher dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visiren wird.

Art. 3. Der Ökonomieverwalter führt die Bücher, das Inventar inbegriffen, und besorgt das Rechnungswesen, — die Verrechnung mit dem Traiteur, — den Einzug rückfälliger Stipendien, — der Pachtzinse u. dgl.

Art. 4. Vorstehende Ökonomieordnung wurde heute vom Erziehungsrat genehmigt; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. März 1881.

St. Gallen, den 30. September 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,  
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.  
Der Aktuar: Dütschler.

#### V. Lehrerschaft.

##### 26. 1. **Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten** (Kanton Thurgau). (Vom 31. Dezember 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem der Grosse Rat anlässlich des Budgets pro 1892 den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrer um Fr. 3000 erhöht hat, in der Meinung, dass diese Kasse dann erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe, hat in Ausführung dieser Massnahme

beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hilfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hilfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, lit. a, der Ausdruck „länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr“ durch „länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hilfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche